Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Umweltamt		**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2017/0926		**Anlage Nr.:** _____
Datum:	18.01.2017		

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	13.02.2017	öffentlich

Tagesordnung

Stärkere Öffnung der Innenstadt zur Sieg
Antrag der CDU Fraktion vom 22.12.2016

Beschlussvorschlag

Eine verbesserte Sichtbeziehung von der Hennefer Innenstadt zur Sieg im Sinne des Antrags wird grundsätzlich befürwortet. Die Verwaltung wird gebeten, bei den zuständigen Stellen, der Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und der Abteilung Siegunterhaltung der Bezirksregierung geeignete Maßnahmen zu beantragten.

Begründung

Die Intension des Antrags, die Sieg im Bereich der Hennefer Innenstadt wieder visuell stärker erfahrbar werden zu lassen, ist nachvollziehbar. Entsprechende Anregungen und Wünsche wurden auch bereits von Bürgern und Gastronomen am Horstmannsteg vorgetragen.
Die konkrete Umsetzung in Form von Rück- und Freischnitten ausgewählter Uferbereiche stößt jedoch auf Verbotstatbestände des Landschaftsplan 9 (hier: Naturschutzgebiet Siegaue) und erfordert die Zustimmung des Eigentümers (Land NRW, Wasserwirtschaftsverwaltung).

Einem Rückschnitt stehen zum einen die allgemeinen und die auf bestimmte Lebensräume abgestellten Zielsetzungen des LP 9 entgegen:

- *Erhaltung und Pflege der Ufergehölze und Hochstaudenfluren an den Ufern der Bachläufen in offenen Bereichen* (S. 21)
- *Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter, mindestens 25 m breiter, möglichst ungenutzter Uferrandstreifen*; (S. 26)
- *Einstellung der Pflegemahd im Uferbereich (20-25 m), wo die öffentliche Hand Grundstückseigentümer ist* (S. 26)
- *Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen* (S. 29)
- *Anlage ausreichend dimensionierter, ungenutzter Uferrandstreifen an den Fließgewässern* (S. 31)

Aufbauend auf diesen Zielsetzungen werden in der Satzung konkrete Verbote ausgesprochen, u.a. in den Naturschutzgebieten

- *Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen, Moose, Pilze, Flechten oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden* (S. 46).

Eine Zustimmung zu Freischnitten im Sinne des Antrags könnte sich stützen auf Gestattungen, die von den Verboten nicht erfasst werden, u.a.

- *der fachgerechte Rückschnitt bzw. das Aufasten von Gehölzen, die auf landwirtschaftlich genutzte oder auf Nachbargrundstücke oder Wege herüberwachsen, in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. (S. 46)*
- *Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde (S. 46)*

Dies betrifft allerdings nur Teilbereiche der beantragten Uferabschnitte (überkragende Gehölze am Geh- und Radweg sowie Staudenknöterichbestände an der Freitreppe im Chronosquartier).

Unabhängig davon kann die Untere Naturschutzbehörde nach folgender Maßgabe eine Befreiung erteilen:

Von den Verboten und Geboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. (S. 54)

Neben der Gestattung durch die Naturschutzbehörde bedürfen stärkere Rück- und Freischnitte der Zustimmung bzw. der entsprechenden Veranlassungen seitens des Grundstücks-eigentümers. Die Flurstücksparzellen der Sieg und der Siegufer befinden sich im Eigentum des Landes NRW (Wasserwirtschaftsverwaltung), hier vertreten von der Bezirksregierung in Köln (Dezernat 54), die auch als Unterhaltungspflichtige Maßnahmen am Gewässer durchführt.

Hennef (Sieg), den 25.01.2017
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter